

Der Präsident  
Ic1  
- 5161.

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

1. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der Firma d.o.m.a.n.i Personal Service GmbH Zeitarbeit N 4, 7, 68161 Mannheim

vertreten durch die Geschäftsführerin: Frau Beate Hasslinger

~~die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.~~

- die ab 28.08.1990 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

~~verlängert bis zum~~

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag

  
Ambs



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz – AFG –).